

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der
Technischen Universität Dortmund vom 6. Juli 2022

Seite 1 - 9

**Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung
der Technischen Universität Dortmund
vom 6. Juli 2022**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat sich die Hochschulwahlversammlung der Technischen Universität Dortmund die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zusammensetzung und Zuständigkeit
- § 2 Stellvertretung und Stimmrechtsübertragung
- § 3 Vorsitz
- § 4 Einberufung und Sitzungsdurchführung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Anträge und Beschlussfassung
- § 8 Findungskommission
- § 9 Wahl von Rektoratsmitgliedern
- § 10 Abwahl von Rektoratsmitgliedern
- § 11 Sitzungsprotokoll, Sondervoten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Zusammensetzung und Zuständigkeit

- (1) ¹Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. ²Stimmberechtigt sind die im Senat stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie die Mitglieder des Hochschulrats.
- (2) ¹Für die aus den Mitgliedern des Senats bestehende Hälfte der Hochschulwahlversammlung erfolgt eine Stimmgewichtung entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 5 Grundordnung; danach wird jede Stimme eines stimmberechtigten Mitgliedes der Gruppe der Hochschullehrer*innen mit dem Faktor 16 multipliziert und dem Faktor 12 dividiert. ²Die Stimmen der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung stehen im gleichen Verhältnis zueinander, d. h. jede Stimme eines Mitglieds des Hochschulrats wird dadurch gewichtet, dass sie mit der Anzahl der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats multipliziert und durch die Anzahl der Mitglieder des Hochschulrats dividiert wird.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 2 erfolgt bis zur Konstituierung des für die regulär am 01.07.2016 beginnenden Amtszeiten gewählten Senats keine Stimmgewichtung für die aus den Mitgliedern des Senats bestehende Hälfte der Hochschulwahlversammlung. ²Bis zu diesem Zeitpunkt wird jede Stimme eines Mitglieds des Hochschulrats dadurch gewichtet, dass sie mit der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Senats multipliziert und durch die Anzahl der Mitglieder des Hochschulrats dividiert wird.

- (4) Die Hochschulwahlversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entscheidung über das Anforderungsprofil, die Art und Weise der Bewerber*innenansprache und ggf. den Ausschreibungstext zur Vorbereitung der Wahl von Rektoratsmitgliedern;
 2. Wahl von Rektoratsmitgliedern einschließlich der Entscheidung über das weitere Vorgehen nach zwei erfolglosen Wahlgängen oder nach drei erfolglosen Zwischenwahlgängen;
 3. Abwahl von Rektoratsmitgliedern;
 4. Entscheidung über die Entbindung abgewählter Rektoratsmitglieder von der Pflicht zur Weiterführung des Amtes bzw. der Funktion bis zur Bestellung einer*eines Nachfolgerin*Nachfolgers;
 5. Erlass der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung;
 6. Wahl der*des Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung.

§ 2

Stellvertretung und Stimmrechtsübertragung

- (1) Innerhalb der aus den Mitgliedern des Senats bestehenden Hälfte der Hochschulwahlversammlung findet bei Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds die für den Senat gem. § 6 Wahlordnung geltende Vertretungsregelung entsprechende Anwendung.
- (2) ¹Ein verhindertes Mitglied des Hochschulrats kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Hochschulrats durch vor Eröffnung der betreffenden Sitzung in Textform erfolgende Anzeige gegenüber der*dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung übertragen. ²Auf ein anwesendes Hochschulratsmitglied darf nur eine Stimme übertragen werden.
- (3) ¹Eine Stellvertretung nach Abs. 1 oder eine Stimmrechtsübertragung nach Abs. 2 bezieht sich jeweils auf eine Sitzung der Hochschulwahlversammlung. ²Eine Stellvertretung oder Stimmrechtsübertragung für einzelne Tagesordnungspunkte ist unzulässig.

§ 3

Vorsitz

- (1) ¹Die Hochschulwahlversammlung wählt unter ihren stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Kreis der Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. ²Wählbar ist nur, wer vorgeschlagen wurde. ³Das Vorschlagsrecht steht den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung sowie der zentralen Gleichstellungsbeauftragten zu. ⁴Bei Stimmgleichheit zwischen den erfolgreichsten Kandidat*innen findet ein weiterer Wahlgang in Form einer Stichwahl zwischen diesen Kandidat*innen statt. ⁵Führt eine Stichwahl erneut zur Stimmgleichheit zwischen allen verbliebenen Kandidat*innen, ist die Wahl gescheitert. ⁶Sofern die*der Vorsitzende des Senats dem Kreis der Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehört, kann die Hochschulwahlversammlung ausdrücklich auf die Wahl einer*eines Vorsitzenden verzichten. ⁷In diesem Fall übernimmt die*der Vorsitzende des Senats den Vorsitz der Hochschulwahlversammlung.

- (2) ¹Die Amtszeiten der*des Vorsitzenden und der*des stellvertretenden Vorsitzenden entsprechen der Amtszeit der*des Vorsitzenden des Senats. ²Bei einem vorzeitigen Ausscheiden erfolgt eine Nachwahl für den Rest der jeweiligen Amtszeit.

§ 4

Einberufung und Sitzungsdurchführung

- (1) ¹Die*der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung beruft die Hochschulwahlversammlung durch Einladung in Textform ein. ²Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich mindestens 14 Tage; in dringenden Fällen kann die*der Vorsitzende die Ladungsfrist auf sieben Tage verkürzen. ³Die Hochschulwahlversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. ⁴Die Hochschulwahlversammlung ist weiterhin unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Senatsmitglieder sind, oder ein Drittel der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Hochschulratsmitglieder sind, die Abwahl eines oder mehrerer Rektoratsmitglieder beantragen.
- (2) ¹Eine Einladung erhalten neben den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung nachrichtlich auch die stellvertretenden Mitglieder des Senats sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte. ²Die vorläufige Tagesordnung sowie zu diesem Zeitpunkt vorliegende Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung sowie der zentralen Gleichstellungsbeauftragten spätestens sieben Tage, im Falle einer Dringlichkeitssitzung spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin übermittelt werden; Sitzungsunterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, dürfen nur schriftlich unter Hinzufügung eines Vertraulichkeitsvermerkes übersandt werden. ³Stellvertretende Senatsmitglieder erhalten die vorläufige Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen, sofern sie ein verhindertes Mitglied aus der aus den Mitgliedern des Senats bestehenden Hälfte der Hochschulwahlversammlung vertreten.
- (3) Die*der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung erstellt die vorläufige Tagesordnung unter Berücksichtigung der bei ihr*ihm bis rechtzeitig vor dem Sitzungstermin eingegangenen Anträge zur Tagesordnung.
- (4) ¹Die*der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung. ²Nach der Eröffnung der Sitzung ruft die*der Vorsitzende die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und schließt diese nach ihrer Behandlung jeweils durch den Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ab. ³Anträge zur Tagesordnung dürfen nur unter dem Tagesordnungspunkt „Endgültige Festlegung der Tagesordnung“ eingebracht werden. ⁴Nach Erledigung der Tagesordnung schließt die*der Vorsitzende die Sitzung.
- (5) In einem Zweifelsfall entscheidet die Hochschulwahlversammlung über die Auslegung der Geschäftsordnung durch Beschluss.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Nach Aufruf des Tagesordnungspunkts „Beschlussfähigkeit“ stellt die*der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. ²Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und sowohl mindestens die Hälfte der Mitglieder der aus den Mitgliedern des Hochschulrats bestehenden Hälfte der Hochschulwahlversammlung als auch mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der aus den Mitgliedern des Senats bestehenden Hälfte der Hochschulwahlversammlung anwesend ist. ³Hochschulratsmitglieder, die ihr Stimmrecht wirksam auf ein anderes Hochschulratsmitglied übertragen haben, gelten im Hinblick auf das Vorliegen der Beschlussfähigkeit der Hochschulwahlversammlung als anwesend.
- (2) ¹Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis die*der Vorsitzende auf Antrag eines Mitglieds der Hochschulwahlversammlung die Beschlussunfähigkeit feststellt. ²Der Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann jederzeit gestellt werden. ³Über den Antrag wird grundsätzlich ohne Beratung sofort entschieden; er unterbricht jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung oder einen Wahlgang.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) ¹Die Öffentlichkeit ist vom Tagesordnungspunkt „Protokollgenehmigung“ ausgeschlossen, soweit über die Genehmigung eines vertraulichen Zusatzprotokolls beschlossen wird. ²Vom Tagesordnungspunkt „Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten“ ist sie ausgeschlossen, soweit unter diesem Tagesordnungspunkt Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit von weiteren Tagesordnungspunkten begründet, beraten und beschlossen werden. ³Gleiches gilt für die Begründung, Beratung und Beschlussfassung entsprechender Geschäftsordnungsanträge im weiteren Sitzungsverlauf. ⁴Die Öffentlichkeit kann insbesondere für die Vorstellung der Bewerber*innen und die darauf bezogene Aussprache im Rahmen der Wahl von Rektoratsmitgliedern ausgeschlossen werden. ⁵Wahlen finden stets in öffentlicher Sitzung statt.
- (3) ¹Mitarbeiter*innen der Hochschulverwaltung und eingeladene Gäste dürfen auch bei nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten anwesend sein, sofern die Hochschulwahlversammlung auf Antrag eines Mitglieds die vollständige oder teilweise Zulassung dieser Personen beschließt. ²Personen der zuständigen Geschäftsstelle sind grundsätzlich zugelassen.
- (4) ¹Die Beratung und Beschlussfassung im Rahmen eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunkts ist für alle anwesenden Personen vertraulich. ²Die Vertraulichkeit ist gegenüber allen Personen zu wahren, die an diesem Teil der Sitzung weder teilgenommen haben noch hätten teilnehmen dürfen; bei Offenbarung gegenüber einer Person, die an der Sitzung hätte teilnehmen dürfen, gilt die Vertraulichkeit auch für diese Person.

§ 7

Anträge und Beschlussfassung

- (1) Antrags- und Rederecht haben die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung unabhängig von ihrer Stimmberechtigung sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) ¹Die Hochschulwahlversammlung vollzieht ihre Beschlussfassung durch Abstimmungen über Anträge und Wahlen. ²Soweit nicht abweichend geregelt, fasst die Hochschulwahlversammlung ihre Beschlüsse nicht nach Hälften oder Gruppen getrennt. ³Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen wird die Erfassung der unterschiedlich gewichteten Stimmen durch die Verwendung verschiedenfarbiger Stimmzettel sichergestellt.
- (3) ¹Über Anträge wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. ²Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gewichteten Stimmen erhält. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag nicht angenommen.
- (4) ¹Wahlen erfolgen stets geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln in eine Wahlurne. ²Steht nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, wird über diese*n Kandidatin*Kandidaten mit Ja oder Nein abgestimmt; der*die Kandidat*in ist vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung gewählt, wenn sie*er ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. ³Stehen mehrere Kandidat*innen zur Wahl, wird über alle Kandidat*innen gleichzeitig abgestimmt; vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung ist gewählt, wer ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁴Gewählte Kandidat*innen müssen sich unverzüglich darüber erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 8

Findungskommission

- (1) ¹Die Wahlen von Rektoratsmitgliedern werden durch eine nach Maßgabe der Grundordnung gebildete Findungskommission vorbereitet. ²Die Wahlen mehrerer Prorektor*innen können durch eine gemeinsame Findungskommission vorbereitet werden.
- (2) ¹Die Hochschulwahlversammlung beschließt auf Vorschlag der Findungskommission über das Anforderungsprofil der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder, die Art und Weise der Bewerber*innenansprache und im Falle einer Ausschreibung über den Ausschreibungstext; die Stellen der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder sind öffentlich auszuschreiben. ²Von dem Erfordernis der Ausschreibung und der Durchführung des Findungsverfahrens kann im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten abgesehen werden, sofern Senat und Hochschulrat den*die Amtsinhaber*in aufgefordert haben, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren.
- (3) ¹Die Sitzungen der Findungskommission sind nichtöffentlich; für den Inhalt der Sitzungen und der Bewerbungsunterlagen gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. ²Für jede Sitzung der Findungskommission ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. ³Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Findungskommission mit Antrags- und Rederecht

teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. ⁴Die Rechte der Schwerbehindertenvertretung sind zu beachten. ⁵Im Übrigen regelt die Findungskommission ihre Arbeitsweise selbst. ⁶Sie kann insbesondere Auswahlgespräche durchführen.

- (4) ¹Zur Vorbereitung der Wahl der*des Rektorin*Rektors sowie der Wahl der*des Kanzlerin*Kanzlers unterbreitet die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung einen Wahlvorschlag; die Findungskommission kann Empfehlungen aussprechen. ²Bei der Vorbereitung der Wahl der*des Kanzlerin*Kanzlers ist der*die Rektor*in oder der*die designierte Rektor*in berechtigt, als Gast mit Rederecht an den Sitzungen der Findungskommission teilzunehmen.
- (5) Zur Vorbereitung der Wahlen von Prorektor*innen schlägt der*die Rektor*in oder der*die designierte Rektor*in der Findungskommission und der Hochschulwahlversammlung auf Grundlage des Anforderungsprofils des § 17 Abs. 2 HG Kandidat*innen vor.
- (6) Die Wahlvorschläge sowie die jeweils erforderlichen Unterlagen werden der Hochschulwahlversammlung spätestens sieben Tage vor dem Wahltermin zugeleitet.
- (7) ¹Die Findungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n aus ihrer Mitte. ²Sofern die*der Vorsitzende des Hochschulrats und die*der Vorsitzende des Senats Mitglied der Findungskommission sind, kann die Findungskommission ausdrücklich auf die Wahl einer*ei-nes Vorsitzenden verzichten. ³In diesem Fall übernimmt die*der Vorsitzende des Hochschulrats den Vorsitz und die*der Vorsitzende des Senats übernimmt den stellvertretenden Vorsitz.

§ 9

Wahl von Rektoratsmitgliedern

- (1) Innerhalb der Hochschulwahlversammlung wird die Wahl von Rektoratsmitgliedern wie folgt vorbereitet:
1. Wahl der*des Rektorin*Rektors: ¹Die*der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung lädt die*den vorgeschlagene*n Bewerber*in oder die vorgeschlagenen Bewerber*innen zur Sitzung der Hochschulwahlversammlung ein. ²In der Sitzung berichtet zunächst die*der Vorsitzende der Findungskommission über das Auswahlverfahren und stellt die vorgeschlagenen Bewerber*innen kurz vor. ³Anschließend stellen sich die vorgeschlagenen Bewerber*innen selbst der Hochschulwahlversammlung vor und die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung können den Bewerber*innen Fragen stellen. ⁴Die Wahlvorbereitung wird durch eine Aussprache der Hochschulwahlversammlung abgeschlossen.
2. Wahl der*des Kanzlerin*Kanzlers: ¹Die*der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung lädt die*den vorgeschlagene*n Bewerber*in oder die vorgeschlagenen Bewerber*innen zur Sitzung der Hochschulwahlversammlung ein. ²In der Sitzung berichtet zunächst die*der Vorsitzende der Findungskommission über das Auswahlverfahren und stellt die vorgeschlagenen Bewerber*innen kurz vor. ³Anschließend stellen sich die vorgeschlagenen Bewerber*innen selbst der Hochschulwahlversammlung vor und die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung können den Bewerber*innen Fragen stellen. ⁴Im Anschluss

erfolgt eine Aussprache der Hochschulwahlversammlung. ⁵Zur Herstellung des Benehmens erhält abschließend der*die Rektor*in oder der*die designierte Rektor*in Gelegenheit zur Stellungnahme.

3. Wahl von Prorektor*innen: ¹Die*der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung lädt den*die vorgeschlagene*n Bewerber*in oder die vorgeschlagenen Bewerber*innen zur Sitzung der Hochschulwahlversammlung ein. ²In der Sitzung stellt zunächst der*die Rektor*in oder der*die designierte Rektor*in die von ihr*ihm vorgeschlagenen Bewerber*innen kurz vor. ³Anschließend stellen sich die vorgeschlagenen Bewerber*innen selbst der Hochschulwahlversammlung vor und die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung können den Bewerber*innen Fragen stellen. ⁴Die Wahlvorbereitung wird durch eine Aussprache der Hochschulwahlversammlung abgeschlossen.

- (2) Die Wahlen der einzelnen Rektoratsmitglieder werden wie folgt gesondert durchgeführt:
1. ¹Im ersten Wahlgang werden die Mitglieder des Rektorats von der Hochschulwahlversammlung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums und zugleich mit der absoluten Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften gewählt. ²Erreicht im ersten Wahlgang keine*r der vorgeschlagenen Bewerber*innen die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang nach demselben Modus statt. ³Wenn im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber*innen zur Wahl standen, wird der zweite Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen mit der höchsten Zahl an Stimmen der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung durchgeführt; bei gleichen Stimmzahlen sind zunächst die Kandidat*innen der Stichwahl in maximal drei Zwischenwahlgängen zu ermitteln. ⁴Gelingt die Ermittlung der Kandidat*innen der Stichwahl in den Zwischenwahlgängen nicht, so entscheidet die Hochschulwahlversammlung über das weitere Vorgehen; sie kann insbesondere weitere Wahlgänge durchführen oder einen neuen Wahlvorschlag anfordern.
 2. ¹Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine*r der vorgeschlagenen Bewerber*innen die erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. ²Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. ³Führt auch der dritte Wahlgang zu keinem Ergebnis, beschließt die Hochschulwahlversammlung über das weitere Vorgehen. ⁴Die Hochschulwahlversammlung kann insbesondere die Durchführung eines oder mehrerer weiterer Wahlgänge nach Maßgabe dieser Ziffer 2, in derselben oder einer neuen Sitzung oder die Anforderung eines neuen Wahlvorschlages beschließen.
 3. Werden mehrere Wahlgänge oder Zwischenwahlgänge erforderlich, wird die Aussprache zwischen den Wahlgängen und Zwischenwahlgängen fortgesetzt.

§ 10

Abwahl von Rektoratsmitgliedern

- (1) ¹Zur Stellung eines Abwahantrages muss der Antrag mindestens durch ein Drittel der gewichteten Stimmen der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Senatsmitglieder sind, oder mindestens durch ein Drittel der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Hochschulratsmitglieder sind, unterstützt werden. ²Im Rahmen der Behandlung des Abwahantrages erhält zunächst das betroffene Rektoratsmitglied

Gelegenheit zur Stellungnahme. ³Anschließend können die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung das betroffene Rektoratsmitglied befragen. ⁴Die Vorbereitung der Entscheidung über eine Abwahl wird durch eine Aussprache der Hochschulwahlversammlung abgeschlossen. ⁴Wurde die Abwahl mehrerer Rektoratsmitglieder beantragt, wird über die Abwahl der einzelnen Rektoratsmitglieder gesondert entschieden.

- (2) ¹Ein Rektoratsmitglied ist abgewählt, wenn die Hochschulwahlversammlung den entsprechenden Abwahantrag mit fünf Achteln ihrer gewichteten Stimmen annimmt. ²Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Rektoratsmitglieds beendet. ³Im Falle der Abwahl eines Rektoratsmitglieds kann die Hochschulwahlversammlung beschließen, dieses Rektoratsmitglied von der Pflicht zur Weiterführung des Amtes bzw. der Funktion bis zur Bestellung einer*eines Nachfolgerin*Nachfolgers gem. § 10 Abs. 1 Satz 4 HG zu entbinden.

§ 11

Sitzungsprotokoll, Sondervoten

- (1) ¹Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die Beratungsgegenstände und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt. ²Soweit Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, erfolgt deren Wiedergabe in einem vertraulichen Zusatzprotokoll.
- (2) ¹Jedes in einer Sitzung überstimmte Mitglied der Hochschulwahlversammlung kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, wenn es sich dieses in der Sitzung durch Erklärung gegenüber der*dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung vorbehalten hat. ²Das Sondervotum ist dem Sitzungsprotokoll hinzuzufügen und Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beizufügen, wenn es innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung der*dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung in Schriftform zugegangen ist.
- (3) ¹Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung erhalten den Protokollentwurf innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung der Hochschulwahlversammlung in Textform; den Entwurf eines vertraulichen Zusatzprotokolls erhalten sie unter Hinzufügung eines Vertraulichkeitsvermerkes in Textform. ²Widersprüche gegen das Protokoll sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu erheben. ³Nach der Genehmigung ist das endgültige Sitzungsprotokoll von dem*der Protokollführer*in und der*dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung in Textform zu übermitteln; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

¹Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. ²Zugleich tritt die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung vom 04.08.2021 (AM Nr. 27/2021, S. 1) außer Kraft. ³Diese Geschäftsordnung ist in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund zu veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Technischen Universität Dortmund vom 06.07.2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. August 2022

Der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Lorenz Schwachhöfer

Dortmund, den 10. August 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer